



Allgemeine Servicebedingungen

I. Geltung der Bedingungen

Für die gesamte Serviceabwicklung zwischen der Firma ASE GmbH (im folgenden „ASE“ genannt) und ihren Kunden (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Von diesen Servicebedingungen abweichende Bedingungen sind für ASE nur dann verbindlich, wenn sie von ASE ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn durch ASE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen ausgeführt wird. Die nachfolgenden Servicebedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Serviceaufträge des Auftraggebers mit ASE.

II. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln den Service und die Reparatur von Alarm- und Überwachungsanlagen, individuellen Mustererkennungen sowie von Zutrittskontrollsystemen inklusive der dazugehörigen Endgeräte, Software sowie sonstigen Einrichtungen (nachfolgend als Überwachungs-Anlagen bezeichnet) der ASE.

III. Vertrag

- 3.1 Mit der Erteilung des Reparaturauftrags erkennt der Auftraggeber die hier aufgeführten Servicebedingungen an.
- 3.2 Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten für die von ASE im Zusammenhang mit der Inspektion und Reparatur der betreffenden Überwachungs-Anlage erbrachten Leistungen.

IV. Service

- 4.1 Der Service umfasst die Inspektion, Prüfung und Reparatur der Überwachungs-Anlage (einschließlich betriebsnotwendiger Einstellung und Programmierung sowie Übergabe und Einweisung) gegen ein Entgelt, welches nach Materialverbrauch, Arbeitszeit und Fahrkosten gemäß den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen der ASE berechnet wird. Das eingesetzte Material geht nach der Bezahlung des fälligen Preises in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 4.2 Je nach Vereinbarung und soweit technisch möglich, werden etwaige Störungen mittels Fernbetreuung beseitigt.
- 4.3 Der Hotline-Dienst von ASE steht von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 20:00 Uhr, sowie Samstag und Sonntag zwischen 8:00 und 14:00 Uhr unter der Rufnummer (0171) 3110414 zur Verfügung.

V. Garantie

- 5.1 ASE ersetzt die während der Dauer der Garantiefrist (12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage) defekten Geräte, soweit die aufgetretenen Defekte bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) entstanden sind, fallen nicht unter die Garantieleistung.
- 5.2 Die Garantie beinhaltet den Austausch der bei normalem Gebrauch unbrauchbar gewordenen Geräte. Die Inspektion und Prüfung der Sicherheits-Anlage sowie die Arbeitszeit des Systemtechnikers und entstandene Fahrtkosten gehören nicht zum Umfang der Garantie.
- 5.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind Defekte, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte oder sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Einwirkungen zurückzuführen sind. Darunter fallen auch Beeinträchtigungen, die auf die Durchführung von Arbeiten an der Überwachungs-Anlage durch andere Dienstleister oder Personen als die ASE zurückzuführen sind.
- 5.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind des weiteren Defekte und Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) entstanden sind.
- 5.5 Die Garantie beinhaltet nicht die Lieferung und Auswechslung von Betriebsmitteln (z.B. Batterien, Glühbirnen) und Verschleißteilen (z.B. mechanische Schalteinrichtungen, Tonköpfe, mechanisch bewegliche Teile).
- 5.6 Die Garantie umfasst nur solche Mängel, die nicht auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind und die Brauchbarkeit der Überwachungs-Anlage erheblich beeinträchtigen. Wir haften nicht dafür, dass Hardware und Software unterbrechungs- und fehlerfrei laufen, soweit dies im Rahmen der bei der Inbetriebnahme von Datenverarbeitungsanlagen üblicherweise auftretenden Probleme liegt.

VI. Software

- 6.1 Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Software ist aus diesem Grund nur in einem Umfang leistungsfähig einsetzbar, wie er in der Programmbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder dem Benutzerhandbuch beschrieben ist.
- 6.2 ASE, ihr Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Die Software darf weder abgeändert – außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der

bestimmungsgemäßen Benutzung – noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt werden noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Der Auftraggeber hat das Recht, die Software zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Programm im notwendigen Umfang zu dekompileieren. Dabei hat er die Grenzen des § 69e Urheberrechtsgesetz zu beachten.

VII. Zahlungsbedingungen

Reparatur- und Serviceleistungen sind nach Erbringung rein netto zu zahlen.

VIII. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Servicebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen weiterhin gültig. Anstelle ungültiger oder undurchführbarer Bestimmungen verpflichten sich beide Vertragspartner, rechtsgültige oder durchführbare Bestimmungen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 12.2 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der vorbezeichneten Schriftformklausel.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz von ASE.
- 13.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart. ASE ist aber berechtigt, wahlweise am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 13.3 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2017